



**Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde  
der Stadt Leverkusen  
für den Berichtszeitraum 2021/2022**



IMPRESSUM

**STADT LEVERKUSEN**

Fachbereich Soziales - WTG-Behörde

Miselohestraße 4

51379 Leverkusen

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2021/2022

**Stand: Januar 2023**

Verantwortliche Autorin: Frau Lichi

Kontakt: [wtg@stadt.leverkusen.de](mailto:wtg@stadt.leverkusen.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>4-5</b>
<b>2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....</b>	<b>6-7</b>
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	
2.2 Fortbildungen/Arbeitsgruppen	
2.3 Qualitätsmanagement	
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote.....</b>	<b>7-9</b>
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....</b>	<b>9-13</b>
4.1 Beratung und Information	
4.2 Überwachung	
4.2.1 Prüftätigkeit	
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	
4.2.1.2 Anlassprüfungen	
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	
4.2.1.4 Beschwerden	
4.2.1.5 Fachkraftquote	
4.2.1.6 Ausnahmegenehmigungen	
4.3. Corona Pandemie bedingte Maßnahmen	
4.4. Zusammenarbeit und Kooperationen	
<b>5. Fazit, Entwicklung und Ausblick.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Links.....</b>	<b>13</b>



**Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde  
der Stadt Leverkusen  
für den Berichtszeitraum 2021/2022**

## **1. Allgemeines**

Grundlage für den Bericht ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der Fassung vom 11.04.2019, sowie die Verordnung zur Durchführung des WTG vom 09.05.2019.

**Zweck des Gesetzes ist gem. § 1 WTG:**

**(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.**

**(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.**

**(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten**



auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

**(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere**

- 1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,**
- 2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,**
- 3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,**
- 4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,**
- 5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,**
- 6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,**
- 7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,**
- 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und**
- 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.**

Das Gesetz unterscheidet die Betreuungseinrichtungen in

**Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,  
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,  
Angebote des Servicewohnens,  
ambulante Dienste und  
Gasteinrichtungen.**

In diesen Betreuungseinrichtungen hat die WTG-Behörde unterschiedliche Prüfmöglichkeiten und Prüfungsintervalle.

Der Transparenz dient der verpflichtende Aushang des WTG-Prüfberichtes in der Einrichtung und die Veröffentlichung eines Ergebnisberichtes auf der Internetseite der Stadt Leverkusen.

Als kreisfreie Stadt ist Leverkusen für die Durchführung des WTG als Überwachungs- und Sonderordnungsbehörde gem. § 43 dieser Vorschrift zuständig. Die WTG-Behörde ist gem. § 14 Abs. 11 WTG verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht



zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Gremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht kommt diesen Anforderungen nach.

Für das reine Vertragsrecht in den Einrichtungen gilt seit 01.10.2009 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), für das die WTG-Behörde grundsätzlich in NRW nicht zuständig ist. Nur im Ausnahmefall (z.B. bei Kündigungen) finden die Regelungen Anwendung im Rahmen der Beratung.

In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind der Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK) oder der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV).

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat die WTG-Behörde einen vollumfänglichen Prüfauftrag. Durch den Kostenträger LVR sind bisher keine Prüfungen erfolgt.

## **2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**

### **2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Die WTG-Behörde ist in Leverkusen im Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales und dort im Fachbereich Soziales, Abteilung Seniorenangelegenheiten/Sozialplanung angesiedelt. Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurde wegen der Corona Pandemie und deren Aufgabenerledigung auf 2 Vollzeitstellen aufgestockt. Im Bedarfsfall wird eine Pflegefachkraft aus dem Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen zur Begutachtung hinzugezogen.

Die für die Aufgabenerledigung notwendige Personalkapazität unterliegt einer ständigen Überprüfung.

### **2.2. Fortbildungen/Arbeitsgruppen**

Zum fachlichen Austausch wird kollegial im Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln mit den anderen kreisfreien Städten und Kreisen zusammengearbeitet. Der Austausch erfolgte im Rahmen von Video-Konferenzen.



## 2.3 Qualitätsmanagement

Das Wohn- und Teilhaberecht unterliegt bereits seit 2008 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung dem Weisungsrecht der Landesregierung. Das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) nimmt dieses Recht in Anspruch. Die Kommunikation findet seitdem über die zuständige Mittelbehörde, die Bezirksregierung Köln, statt. Die WTG-Behörden des Landes werden durch Dienstbesprechungen und Erlasse über die Intentionen der Landesregierung in Kenntnis gesetzt und falls erforderlich geschult.

## 3. Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

In Leverkusen unterlagen in beiden Jahren den Regelprüfungen:

Einrichtungen	Anzahl 2021	Plätze 2021	Anzahl 2022	Plätze 2022
Senioreneinrichtungen	12	1346	12	1346
Tagespflegen	5	84	6	99
Anbieterverantwortete WG	1	11	1	11
Demenzwohngemeinschaft	2	24	2	24
Soziotherapeutische Einrichtungen	6	97	6	97
Einr. für geistig und körperlich behinderte Menschen	10	199	10	199
Hospiz	1	12	1	12
<b>insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>1773</b>	<b>38</b>	<b>1788</b>

Anlassbezogen können auch selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Wohnanbieterinnen und Wohnanbieter des Servicewohnens oder die Leverkusener Pflegedienste durch die WTG-Behörde überprüft werden.

Die registrierten Leistungsangebote des vom MAGS zur Verfügung gestellten EDV-Verfahrens PFAD.WTG sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Im Anschluss an die Registrierung erfolgen die Meldungen der einzelnen Leistungsanbieterinnen und



Leistungsanbieter. Hier werden alle Angebote im Bereich des Landes NRW erfasst. Die Datenbank dient zur Übersicht und Auswertung.

<b>Leistungsangebote</b>	<b>Anzahl 2021</b>	<b>Anzahl 2022</b>
Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung nach SGB XI	12	12
Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII	15	15
Teilstationäre Tagespflegeeinrichtung	6	7
Ambulanter Dienst mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	25	30
Ambulanter Dienst mit Leistungsvereinbarung nach §79 SGB XII	2	2
Servicewohnen	3	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3	3
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	18	18
<b>insgesamt</b>	<b>85</b>	<b>91</b>

Neben 3 Einrichtungen, die vom Landschaftsverband Rheinland und 1 Pflegeeinrichtung und 1 Gasteinrichtung, die von privaten Trägern betrieben werden, befinden sich alle Einrichtungen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände.

### **3.2 Veränderungen zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten gegenüber dem Vorbericht**

Durch Umbaumaßnahmen und der Flutkatastrophe im Juli 2021 standen in 3 Pflegeeinrichtungen je nach Baufortschritt nicht alle Plätze zur Verfügung. Aufgrund von Personalengpässen und des Fachkräftemangels konnten zur Sicherung der Pflegequalität auch nicht immer alle Plätze zur Belegung angeboten werden. Freie Plätze werden im Heimfinder im Internet gemeldet.

Die Leistungsangebote in der Landesdatenbank und die damit verbundene Bewirtschaftung haben sich von 80 in 2020 auf nunmehr 91 in 2022 erhöht.



## 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

### 4.1. Beratung und Information

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Beratungsgespräche umfassten allgemeine Beratungen nach § 11 WTG NRW, Prüfung nach § 2 WTG NRW (Geltungsbereich des WTG, Angebotstyp), Beratungen von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern über konzeptionelle und/oder bauliche Themen, Beratung von Betreiberinnen und Betreibern bzw. Investorinnen und Investoren zur Planung von Neu- und/oder Umbauten von Einrichtungen, Wohngemeinschaften und alternative Wohnformen sowie Mängelberatung nach § 15 WTG NRW. Zu den Themen Bauen, neue Einrichtungsideen und Beratungen rund um Corona wurden insgesamt 87 Beratungsgespräche erfasst. Zusätzlich erfolgten 50 Gespräche zur allgemeinen Beratung aus dem WTG mit Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörigen, Heimbeiräten, Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen. Thematisiert wurden hier u.a. das Verhalten von Personal und Bewohnenden untereinander, Einrichtungswechsel, Hausverbote, Themen zur Pflege, Begleitung zum Arzt, Wäsche, Ausfall der Notrufanlage und Besuchsregelungen.

### 4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft, ob die Wohn- und Betreuungsangebote in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen erfüllt sind. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- oder überwiegend unangemeldeten Anlassprüfungen. Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das Ministerium einen Rahmenprüfkatalog erlassen.

Dieser beinhaltet 7 Kategorien:

- Qualitätsmanagement
- personelle Ausstattung
- Wohnqualität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und soziale Betreuung
- Kundinnen- und Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung



## 4.2.1 Prüftätigkeit

### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem Prüfbericht zusammengefasst, der von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen ist. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der wesentlichen Prüfergebnisse in Form eines Ergebnisberichts auf der Internetseite der Stadt Leverkusen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind Regelprüfungen grundsätzlich mindestens jährlich durchzuführen. Sofern die letzte Prüfung keine wesentlichen Mängel ergab, kann der Prüfabstand auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden.

Gasteinrichtungen (Tagespflege) werden regelmäßig im Abstand von bis zu drei Jahren geprüft.

Im Berichtszeitraum wurden 31 Einrichtungen geprüft. Durch die Corona Pandemie waren Prüfungen aufgrund von Corona Ausbrüchen in einigen Einrichtungen nicht möglich. Darüber hinaus kam es immer wieder zu Verschiebungen in der Planung der Prüftermine. Daher musste im Berichtszeitraum auf die gesetzlich zulässige Ausdehnung des Prüfzeitraums auf 2-3 Jahre ausgewichen werden.

Zusätzliche Aufgaben durch Anpassungen der Corona Regelungen, statistische Abfragen wie Impfstatus, Meldungen COVID-19-Infizierter, Impffortschritt bei Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen, ambulanten Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und ambulanten Diensten kamen hinzu.

Im Berichtszeitraum sind 6 neue Einrichtungen eröffnet worden. Es handelt sich um 3 Tagespflegen, 2 Demenz Wohngemeinschaften und ein Hospiz. Zudem kommen im Jahr 2023 die Werkstätten für Behinderte Menschen in Leverkusen hinzu.

Um dem zunehmenden Prüfaufwand gerecht werden zu können, wurde eine weitere Stelle genehmigt, so dass die WTG-Behörde in 2023 dauerhaft auf 2 Vollzeitstellen aufgestockt werden kann.



#### 4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Im Berichtszeitraum 2021/2022 kam es zu 20 anlassbezogenen Prüfungen. Grundlage waren Beschwerden meist von Angehörigen über Facetten des Betreuungsalltages und der Pflege in den Einrichtungen. Alle Beschwerden wurden im Detail vor Ort geprüft und konnten abschließend im Gespräch mit den Beteiligten geklärt werden.

#### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Der Gesetzgeber hat im WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung einen Katalog von formalen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung vorgegeben. Diese werden mit unterschiedlichen Schwerpunkten regelmäßig geprüft. Dabei festgestellte Mängel wurden im Rahmen der Beratung vor Ort besprochen und in der Regel sofort behoben bzw. zügig aufgearbeitet.

Auch wird die Lebens- und Wohnqualität in den Einrichtungen überprüft. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich gut betreut und versorgt fühlen, mit der Wohnqualität und den Angeboten im Haus zufrieden sein. Nach Aussagen der Bewohnerinnen und Bewohner, den Nutzerbeiräten und Vertrauenspersonen (in Einrichtungen, in denen keine Beiräte gebildet werden können) ist das in der Regel der Fall.

In Leverkusen ist die Pflege- und Betreuungsqualität gewährleistet. Die Anforderungen des WTG werden von den Einrichtungen und deren Trägern erfüllt.

In 2 Fällen war ein behördliches Einschreiten der WTG-Behörde erforderlich. Ursächlich war ein unangemessenes Verhalten von Mitarbeiter\*innen. Es wurde jeweils ein fiktives Tätigkeitsverbot (Mitarbeiter\*in Zeitarbeitsfirma) und fiktives Beschäftigungsverbot (Mitarbeiter\*in Pflegeeinrichtung) ausgesprochen. Da beide Mitarbeiter\*innen nicht mehr in Leverkusen tätig sind, erfolgen die Verbote in fiktiver Form und die Bezirksregierung Köln wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Durch diese Regelung erhalten auch andere WTG-Behörden über die Bezirksregierung Köln diese wichtige Information. So soll sichergestellt werden, dass diese Mitarbeiter\*innen nicht in Einrichtungen ohne Kenntnis der Vorfälle außerhalb von Leverkusen eingesetzt bzw. beschäftigt werden.

#### 4.2.1.4 Beschwerden

Im Berichtszeitraum 2021/2022 hat die WTG-Behörde insgesamt 68 Beschwerden statistisch erfasst und bearbeitet. Ein Großteil der Beschwerden entfiel auf die



Personalsituation, den Bereich der grundpflegerischen Versorgung und der Teilhabe am Gemeinschaftsleben. Mit der Corona Pandemie kam es vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Besuchseinschränkungen. Insgesamt war hier feststellbar, dass wegen der Infektionslage überwiegend telefonische Regelungen seitens der Beschwerdeführer\*innen gewünscht wurden.

#### **4.2.1.5. Fachkraftquote**

Aufgrund des Fachkräftemangels kann die Fachkraftquote nicht immer erreicht werden. In diesem Fall findet mit den betroffenen Einrichtungen ein regelmäßiger Austausch statt. Die Pflegeeinrichtungen haben meist in der Gesamtzahl der Mitarbeitenden ausreichend Personal, aber zu wenig Pflegefachkräfte. Über Delegationen wird die Fachverantwortlichkeit geregelt.

Da die Sicherstellung der Versorgung der Bewohnenden gewährleistet sein und im Einzelfall versichert werden muss, wirkt sich die niedrige Fachkraftquote nicht selten reduzierend auf die Belegung aus.

#### **4.2.1.6 Ausnahmegenehmigungen**

Für eine Pflegeeinrichtung wurde die befristete Umwandlung von 6 Plätzen in Kurzzeitpflegeplätze entsprechend des Erlasses des MAGS gewährt.

Für drei Tagespflegen wurde eine Genehmigung zur Abweichung von den Anforderungen des § 38 Abs. 2 WTG DVO gemäß § 13 WTG erteilt.

Der § 38 Abs. 2 WTG DVO schreibt für Tagespflegen eine Nettogrundfläche von mind. 18 qm pro Platz vor. Danach ist die Tagespflege für 14 Plätze konzipiert. Die beantragte Abweichung zugunsten einer tageweisen Überschreitung der maximalen Belegung um 3 Plätze, die durch entsprechende Unterschreitung an anderen Tagen im Durchschnitt ausgeglichen wird, bewegt sich im zulässigen Rahmen.

### **4.3. Corona Pandemie bedingte Maßnahmen**

Die Corona Pandemie hatte erhebliche Einschränkungen für alle Einrichtungen zur Folge. Alle Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse wurden mit den Beteiligten kommuniziert und deren Umsetzung kontrolliert. Insbesondere wurden individuelle Besuchskonzepte erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Inhaltliche Abweichungen von den Regelungen konnten im Einzelfall durch eine einvernehmliche Regelung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) genehmigt werden. Hierbei handelte es sich



z.B. um Einschränkungen von Besuchskontakten bis zum Vorliegen negativer Testergebnisse. So konnte in 39 Fällen eine abgestimmte Lösung gefunden werden.

Es gab keine Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen.

#### **4.4 Zusammenarbeit und Kooperation**

Die Regel- und Anlassprüfungen finden in enger Abstimmung mit dem Medizinischen Dienst der Stadt Leverkusen (Gesundheitsamt) statt. Dort sind insbesondere die Apotheken- und die Hygieneaufsicht Partner im Prüf- und Beratungsgeschäft. Aus gegebenem Anlass werden auch die Mitarbeiter der Feuerwehr, Bauaufsicht oder Lebensmittelüberwachung an den Verfahren beteiligt.

### **5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**

Aufgrund des Fachkräftemangels gibt es Verzögerungen bei der Belegung von freigewordenen Plätzen. Dennoch ist die Wohn- und Pflegequalität in den Leverkusener Einrichtungen gewährleistet.

Im Berichtszeitraum haben 10 weitere ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag die Tätigkeit aufgenommen. Damit verbessert sich die Situation der häuslichen Versorgung in Leverkusen und trägt dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

### **6. Links**

Nachfolgender Link führt zu den rechtlichen Grundlagen (Wohn- und Teilhabegesetz NRW und Durchführungsverordnung):

<https://www.mags.nrw>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Heimfinder:

[Heimfinder NRW](#)

Die von der WTG-Behörde veröffentlichten Ergebnisberichte sind hier einsehbar:

<https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB50/Heimaufsicht.php>